

Künstlersozialversicherungsgesetz

Ab Januar 2015 gelten im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) neue Regelungen mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht. Dies betrifft auch die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden. Diese Übersicht soll dabei helfen, die eigene Abgabepflicht zu erkennen und ggf. hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

Ist unser Verein abgabepflichtig?

<p>Sind wir „Typische Verwerter“? Sind wir typische Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke/Leistungen (z.B. Verlage, Theater, Werbeagenturen, Zirkus, Rundfunk).</p> <p style="text-align: center;">Nein ↓</p>	<p>Ja → abgabepflichtig → jährl. Meldung an die KSK</p>
<p>Sind wir „Eigenwerber“? Erteilen wir Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten von mehr als 450€/Jahr für die eigene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Poster, Briefbögen, Flyer)?</p> <p style="text-align: center;">Nein ↓</p>	<p>Ja → abgabepflichtig → Meldung an die KSK</p>
<p>Gilt für uns die Generalklausel 1? Erteilen wir Aufträge (über mehr als 450€/Kalenderjahr) an selbständige Künstler oder Publizisten, um damit Einnahmen zu erzielen?</p> <p style="text-align: center;">Ja ↓</p>	<p>Nein → nicht abgabepflichtig</p>
<p>Gilt für uns die Generalklausel 2? Führen wir mehr als drei Aufträge/Veranstaltungen mit selbständige Künstler oder Publizisten im Kalenderjahr durch, um Einnahmen zu erzielen und zahlen an selbständige Künstler oder Publizisten dafür mehr als 450€ im Kalenderjahr?</p>	<p>Ja → abgabepflichtig → Meldung an die KSK</p> <p>Nein → nicht abgabepflichtig</p>

Erläuterungen

selbständiger Künstler i.S.d.G. ist,	wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, darstellt oder lehrt wer publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt Bsp: Musiker, Autor, Bildhauer, Webdesigner, Grafiker, Fotograf
Selbständig ist,	wer freiberuflich (nicht als Arbeitnehmer) tätig ist
Welche Zahlungen unterliegen nicht der Abgabepflicht?	<ul style="list-style-type: none"> • Beträge an juristische Personen (z.B. GmbH, e.V., KG, OHG) • ausgewiesene Umsatzsteuer • Übungsleiterpauschalen • ausgewiesene Vervielfältigungs- und Druckkosten • steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. nachgewiesene Reisekosten) • Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA)

Kontakt

Künstlersozialkasse	Postanschrift: Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven (Meldebögen sind auf der KSK-Website erhältlich) Internet: www.kuenstlersozialkasse.de (Die Meldung kann über das Formularcenter auch online erfolgen) E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
---------------------	--

© KJRS, Dezember 2014